



HVBG

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0617 - 0622, DOK 470.1/017

**Leistungsausschluß in der UV bei Versorgungsehe - zur  
Verfassungsmäßigkeit des § 594 RVO - Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen LSG vom 24.01.1997 - L 5 U 122/94 - mit  
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1997  
- 2 BU 176/97**

Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO (= § 65  
Abs. 6 SGB VII) - zur Verfassungsmäßigkeit des § 594 RVO;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgerichts (LSG) vom 24.01.1997 - L 5 U 122/94 -  
mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom  
23.09.1997 - 2 BU 176/97 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hatte mit Urteil vom 24.01.1997  
- L 5 U 122/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. § 594 RVO verstößt nicht gegen GG Art. 6 Abs. 1 (vgl. BSG vom  
28.03.1973 - 5 RKnU 11/71 = BSGE 35, 272).
2. Die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe ist nur dann  
widerlegt, wenn die Abwägung aller zur Eheschließung führenden  
Motive beider Ehegatten ergibt, daß es insgesamt nicht der  
alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe  
eine Versorgung zu verschaffen. Lassen die besonderen Umstände  
des Einzelfalles nicht ausreichend erkennen, daß keine  
Versorgungsehe vorgelegen hat, trägt die Witwe die objektive  
Beweislast.

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.09.1997 - 2 BU 176/97 - die  
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im  
o.g. Urteil zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 23.09.1997 - 2 BU 176/97)

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 594 - RVO.